



Was machen wir im Büro für Diskriminierungskritische Arbeit?

Beratung

- parteilich
- horizontal
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Qualifizierung und Veranstaltungen

Diskriminierung, Rassismus, Adultismus, Intersektionalität



Was machen wir im Büro für Diskriminierungskritische Arbeit?

www.antidiskriminierung-stuttgart.de

Empowerment und empowerment-orientierte Angebote



**Fokus Kinder und Jugendliche im Aktion
Mensch Projekt**



Aufgaben und Zielgruppen

- Betroffene: Empowerment; Beratung
- Akteur_innen in Stuttgarter Institutionen: Sensibilisierung, Qualifizierung, Vernetzung
- Öffentlichkeit: Bildungsarbeit, Sensibilisierung

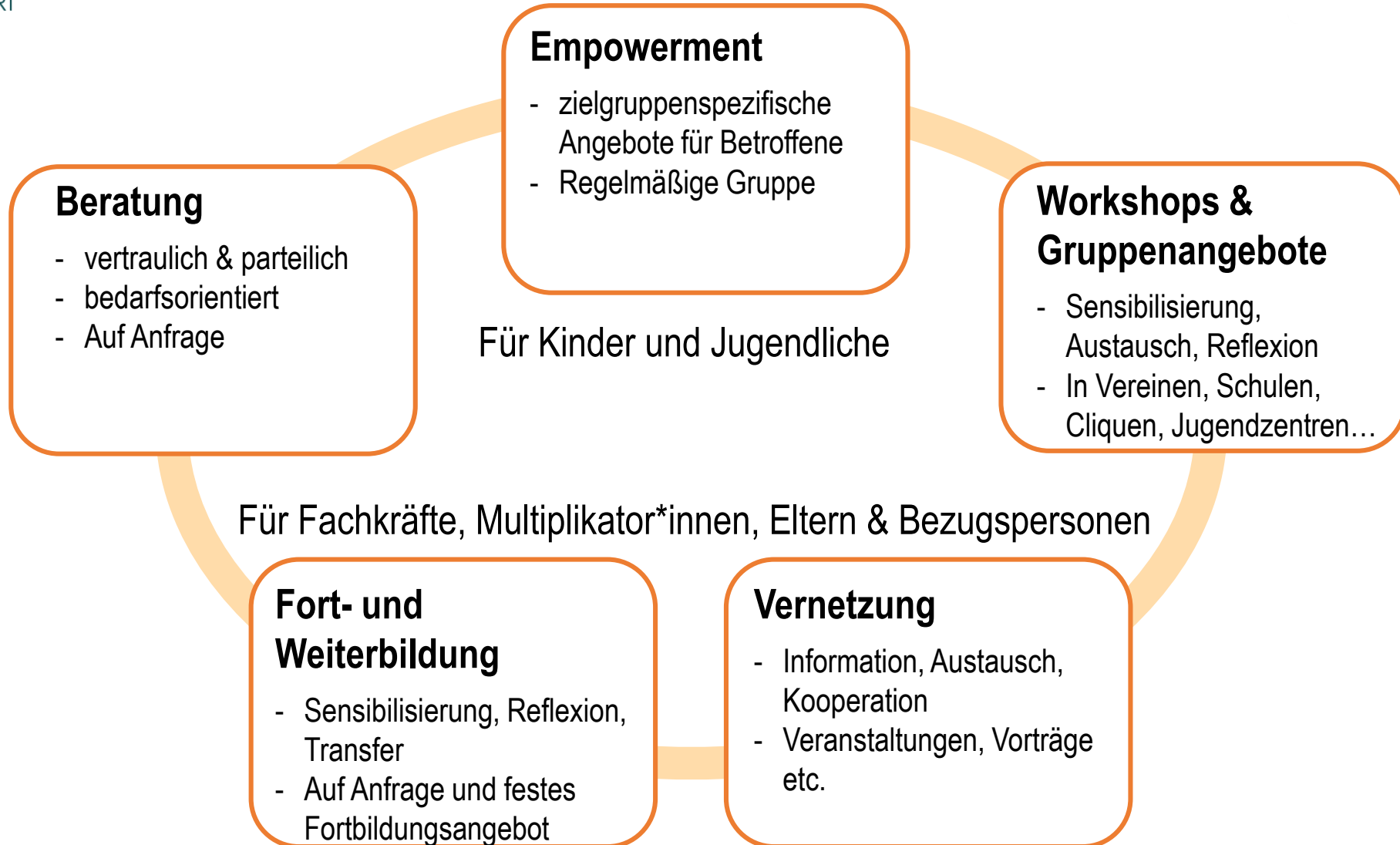


Diskriminierung...

- ...ist eine gesellschaftliche und alltägliche Wirklichkeit und betrifft alle Menschen, aber nicht gleichermaßen
- ...bezieht sich auf Machtverhältnisse, die historisch gewachsen sind und Menschen in Kategorien einteilen, die sie privilegieren bzw. benachteiligen
- ...passiert auf individueller, institutioneller sowie auf gesellschaftlicher / ideologischer Ebene
- ...verletzt die Würde des Menschen und widerspricht den Grund- und Menschenrechten

Wie arbeiten wir?

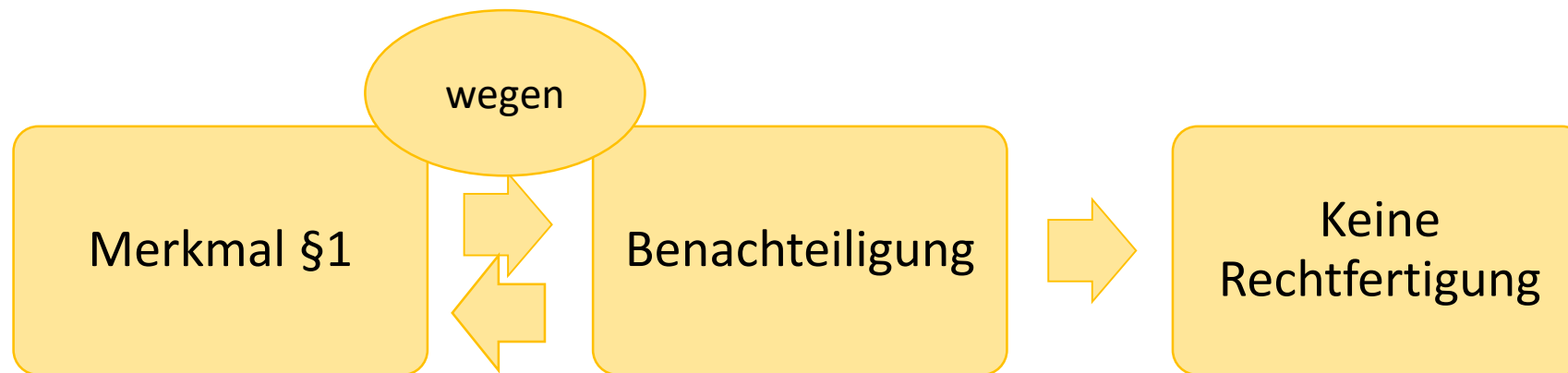
- Horizontal und intersektional
- Über das AGG hinaus
- Empowerment- und Ressourcenorientiert
- Sichtbarmachung von Diskriminierung in der Öffentlichkeit
- Wir benennen Diskriminierung und verstehen uns als Teil der existierenden Strukturen
- Wir streben nachhaltige gesellschaftliche Veränderung an und beginnen bei uns selbst



Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

- trat am 14.08.2006 in Kraft (deutsches Gesetz zur EU Richtlinie 2000/43/EG)

Diskriminierung nach AGG



Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Merkmale nach §1

- Rasse oder ethnische Herkunft
- Geschlecht
- Sexuelle Identität
- Behinderung
- Religion
- Weltanschauung
- Alter

Anwendungsbereich

- §1-5 Allgemeines
- §6-18 Arbeitswelt
- §19-21 Waren & Dienstleistungen
- §22,23 Rechtsschutz

Unterscheidungen im AGG

direkte/unmittelbare Diskriminierung

→ weniger günstige Behandlung unter Bezugnahme auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache und/oder Religion in einer vergleichbaren Situation, als eine andere Person, die dieses Merkmal nicht trägt.

indirekte/mittelbare Diskriminierung

→ Scheinbar merkmalsneutrale Regelungen, Kriterien oder Verfahren, die sich auf eine bestimmte Personengruppe benachteiligend auswirken

die Belästigung

→ wiederholte unerwünschte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsmerkmal, die Würde einer Person verletzen und eine Atmosphäre schaffen, die von Einschüchterungen, Erniedrigungen oder Beleidigungen gekennzeichnet ist

Was kann das AGG?

Anwendungsbereich

- Wertsetzung: Diskriminierung ist verboten!
- Maßnahmenkatalog für AG_in auch präventiv und bei begründeten Verdachtsfällen
- Zuschreibung reicht aus
- Beweiserleichterung

Formalia

- Erweiterung der Handlungsoptionen
- Gefühl ernst genommen zu werden
→ Selbstvergewisserung (Bsp. 3. Option)
- Systembruch durch Einzelfallurteile möglich
- Abschreckende Wirkung durch Fälle

Sonstiges

- Paradigmenwechsel: Es braucht keine böse Absicht!
- Staatsmacht für einen Fall aktivieren
→ Zugang zu Machtressource

Was kann das AGG nicht?

Anwendungsbereiche

- Gewicht
- Soz. Status
- Osttd. Herkunft
- Familienstand
- Kinder-Anzahl
- Innerfamiliäre Konflikte, Erben
- Nachbarschaft
- Polizei, Behörden insgesamt
- Schule
- Gesetzl. KV
- Mitgliedschaften in Vereinen
- Strafverfolgung
- Öffentl. Raum
- Parteien

Formalia

- Frist nicht realitätsnah
- Verbandsklagerecht fehlt

Sonstiges

- Strukturelle Diskriminierung ist nicht (kaum) bearbeitbar
- Rechtsauseinandersetzung ist KEIN diskriminierbarer Raum!!
- Immense Wissenslücken im gesamten System
- Intersektionalität